

Richtlinie des Landkreises Meißen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen BRKG gewährt der Freistaat Sachsen den Gemeinden, Zweckverbänden und Landkreisen Zuwendungen zu den notwendigen Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung obliegenden Aufgaben.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung erfolgt auf Basis der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw) vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert am 27. Dezember 2004.

In Ergänzung dieser Förderrichtlinie erlässt der Landkreis Meißen weitere Regelungen:

1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter Nr. 2. Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw benannten Maßnahmen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Meißen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Es gelten die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4. Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw .
- 3.2 Vor der Antragstellung ist die geplante Ausstattung / Beladung von Fahrzeugen mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Die dort getroffenen Regelungen sind Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.3 Fahrzeuge, einschließlich der mit zu liefernden feuerwehrtechnischen Beladung und Tragkraftspritzen müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung von einem zugelassenen Sachverständigen (in der Regel bei der Herstellerfirma) geprüft und abgenommen werden. Über die Abnahme ist

ein Prüfbericht zu fertigen. Sofern die feuerwehrtechnische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, ist die Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge durch den Gemeindeführer zu bestätigen. Die entsprechenden Prüfnachweise sind beizulegen.

- 3.4 Bei Baumaßnahmen ist vor der Antragstellung das Raumprogramm und die zuwendungsfähige Nutzfläche mit der Bewilligungsstelle zu ermitteln und zu genehmigen. Über- und Unterschreitungen der Mindestflächen laut DIN 14 092 Teil 1 sind zu begründen. Die Genehmigung ist Grundlage für die weitere Planung bzw. die Bemessung der Zuwendung. Die Broschüre GUV-I 8554 (ehemals GUV 50.0.5) „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ vom Juli 2008 ist zusätzliche Planungsgrundlage.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Zuwendung wird als projektgebundene Anteilsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Der maximale Fördersatz beträgt **40 %** der zuwendungsfähigen Kosten.
- 4.2.1 In besonderen Einzelfällen kann mit Einwilligung des Landrates abweichend von Ziffer 4.2. eine Förderung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden.
- 4.2.2 Für Zusatzausrüstung, die überwiegend für den überörtlichen Einsatz vorgesehen ist, kann eine Förderung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.
- 4.3 Die Förderung von Maßnahmen nach Anlage 1 ist auf den darin benannten Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Kosten beschränkt.
- 4.4 Die zuwendungsfähigen Kosten sind zur Berechnung der Förderung auf volle 50 Euro zu runden.

5 Antragstellung

- 5.1 Das Antragsverfahren richtet sich nach Nr. 7.1 Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFW .
- 5.2 Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bis spätestens zum 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme voraussichtlich begonnen wird, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Formblatt nach Muster 1a zu § 44 SäHO (VwV-SäHO Seite 189 ff) ist zu verwenden.
- 5.3 Mit dem Zuwendungsantrag sind alle notwendigen Unterlagen einzureichen. Zusätzlich sind einzureichen:

bei Ausrüstung/Schutzausrüstung

- Auflistung der Ausrüstungsgegenstände mit eindeutiger Bezeichnung unter Angabe der DIN-Norm und Stückzahl, des Bruttoeinzelpreises und der entsprechenden Gesamtkosten getrennt für jede Orts-/Stadtteilfeuerwehr.
- Bei Bedarf Begründung
- Eigenmittelbestätigung bzw. gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme nach Muster 2 zu § 44 SÄHO (VwV-SÄHO Seite 196 ff)

bei Fahrzeugen

- Fortgeschriebene und mit Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschluss bestätigte Brandschutzbedarfsplanung der Stadt bzw. Gemeinde
- Bestätigte Ausstattungs-/Beladungsliste
- Eigenmittelbestätigung bzw. gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme nach Muster 2 zu § 44 SÄHO (VwV-SÄHO Seite 196 ff)

bei Baumaßnahmen

- Muster 5 zu § 44 SÄHO (VwV-SÄHO Seite 210 ff)
- Eigentumsnachweis über 25 Jahre (Erbbaurecht, Nießbrauch, Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag)
- Lageplan und Baupläne, die Art und Umfang der Maßnahme eindeutig darlegen
- Bestätigtes Raumprogramm
- Erläuterungsbericht
- Kostenschätzung / detaillierte Kostenermittlung nach DIN 276
- Angaben zum Bauablauf
- Eigenmittelbestätigung bzw. gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme nach Muster 2 zu § 44 SÄHO (VwV-SÄHO Seite 196 ff)

bei Abweichungen

Bei Abweichungen zu DIN EN 1846 und DIN 14502, einschlägigen Einzelnormen oder zu den Feuerwehrtechnischen Richtlinien gemäß Anlagen 1 bis 3 FRFw ist den Unterlagen die Ausnahmegenehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern gemäß Nr. 2.1.1 Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw beizufügen.

6 Bewilligung

- 6.1 Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Nr. 7.2 der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen.
- 6.2 Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und insbesondere auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Die bei der Antragsprüfung anerkannten Ausgaben sind eindeutig zu kennzeichnen, wesentliche Abweichungen sind im Zuwendungsbescheid hervorzuheben. Bei der Prüfung sind vorhandene Gestaltungsspielräume mit dem Ziel auszuschöpfen, die wirtschaftlichste Lösung zu erreichen. Im Einzelfall zweckmäßig erscheinende Abweichungen von technischen Vorschriften sind zu gestatten, soweit nicht Sicherheitsbelange beeinträchtigt werden.
- 6.3 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) zu § 44 SäHO in der jeweils gültigen Fassung bewilligt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

7 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.1 Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nr. 7.3 der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFW.
- 7.2 Die Auszahlung erfolgt jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Fördersatz.
- 7.3 Bei Beschaffung von Bekleidung, Schutz- und feuerwehrtechnischer Ausrüstung erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

8 Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 4 zu § 44 SäHO (VwV-SäHO) nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einfacher Ausfertigung der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Abgabefrist wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 8.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

- 8.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Nachweis über den Erhalt der Zuwendung anhand einer Kopie des Kontoauszuges) und die Ausgaben (Auflistung aller Rechnungen unter Angabe des Überweisungstages, Rechnungs- und Auszahlungsbetrages sowie jeweils eine Kopie des Kontoauszuges) summarisch darzustellen.

Zusätzlich bei Fahrzeugen ist einzureichen

- Abnahmebericht des beauftragten Sachverständigen

Zusätzlich bei Baumaßnahmen ist einzureichen

- Bescheinigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abnahme des Vorhabens

- 8.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 8.6 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFW verwendet werden.

- 8.7 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Bei der Prüfung ist auf die Übereinstimmung mit den dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Antragsunterlagen zu achten.

Diese Dienstanweisung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Genehmigung von Maßnahmen, die ab dem Haushaltsjahr 2011 begonnen werden sollen.

Meißen, 12. April 2010

Arndt Steinbach
Landrat

**Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Meißen
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Feuerwehrwesens**

Höhe der zuwendungsfähigen Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten sind auf die unter Nr. 1 bis 3 benannten Höchstbeträge beschränkt.

1. Baumaßnahmen

Die zuwendungsfähigen Kosten zur Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrhäusern/ Feuerwachen beziehungsweise -räumen werden nach Maßgabe der Raumprogrammempfehlung für Baumaßnahmen entsprechend DIN 14092-1 beschränkt auf folgende Höchstsummen beschränkt:

Stellplätze	Neubau	An-, Umbau oder Rekonstruktion
1 Stellplatz	2.400 EUR	1.800 EUR
2 Stellplätze	2.400 EUR	1.800 EUR
3 Stellplätze	2.150 EUR	1.612,50 EUR
4 Stellplätze	2.150 EUR	1.612,50 EUR
5 Stellplätze	1.900 EUR	1.425 EUR
6 Stellplätze	1.750 EUR	1.312,50 EUR
7 Stellplätze	1.750 EUR	1.312,50 EUR
8 Stellplätze	1.550 EUR	1.162,50 EUR

In diesen Höchstsummen sind die Nebenanlagen, der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrzwecke sowie die Kosten für betriebliche Einbauten und Geräte in Gebäuden und Räumen enthalten.

Für den Neubau von Feuerwehrhäusern mit mehr als 8 Stellflächen werden die Höchstbeträge nach Maßgabe der Raumprogrammempfehlung für Baumaßnahmen berechnet.

2. Feuerwehrfahrzeuge

Die zuwendungsfähigen Kosten der nachstehend genannten Feuerwehrfahrzeuge sind auf die folgenden Höchstanschaffungswerte beschränkt. Mit den Zuwendungen sind alle Kosten für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung abgegolten.

Fahrzeugart¹⁾	Höchstanschaffungswert	Höchstanschaffungswert für Einsatzfahrzeuge als Zusatzausrüstung
KdoW nach DIN 14507 T5 ²⁾	20.000 EUR	
ELW 1 nach DIN 14507 T 2	62.500 EUR	
TSF nach DIN 14530 T16	90.000 EUR	
TSF-W nach DIN 14530 T17	147.500 EUR	
KLF nach DIN 14530 T 24	147.500 EUR	
StLF 10/6 nach DIN 14530 T 25 ⁴⁾	152.500 EUR	
LF 10/10 (Straße) nach DIN 14530 T5	152.500 EUR	
LF 10/10 (Allrad) nach DIN 14530 T5	160.000 EUR	
HLF 20/16 nach DIN 14530 T 11	230.000 EUR	
TLF 20/40 nach DIN 14530 T21 ³⁾	230.000 EUR	
VRW nach DIN 14502 T1	90.000 EUR	
RW nach DIN 14555 T3	350.000 EUR	437.500 EUR
GW-L1 nach DIN 14555 T21	125.000 EUR	175.000 EUR
GW-L2 nach DIN 14555 T22	250.000 EUR	375.000 EUR
MTW / MTF nach DIN 14502 T1	40.000 EUR	
DLA (K) 18/12 nach DIN 14043	370.000 EUR	
DLA (K) 23/12 nach DIN 14043	485.000 EUR	
HAB 23-12 nach DIN EN 1777	485.000 EUR	
ALP 325	485.000 EUR	

- 1) Feuerwehrvorführfahrzeuge werden mit 85 von Hundert des Höchstanschaffungswertes gefördert.
- 2) Es wird nur ein KdoW je Träger der Feuerwehr gefördert.
- 3) Tanklöschfahrzeuge TLF 20/40 sollen nur gefördert werden, wenn der Antragsteller bereits ausreichend mit Löschgruppenfahrzeugen und Tanklöschfahrzeugen ausgestattet ist und darüber hinaus einen Rüst- oder Gerätewagen besitzt.
- 4) Anstelle LF 10/6 (Straße) oder LF 10/6 (Allrad)

3. Ausrüstungsgegenstände

Die zuwendungsfähigen Kosten der unten genannten Ausrüstungsgegenstände sind, soweit sie nicht Bestandteil der Normausrüstung von Fahrzeugen auf folgende Höchstanschaffungswerte beschränkt.

TS 8/8 nach DIN 14410	11.500 EUR
Stromerzeuger 5 kVA	3.125 EUR
Stromerzeuger 8 kVA	4.375 EUR
hydr. Rettungssatz kompl.	14.375 EUR
Spreizer incl. Aggregat	6.625 EUR
Spreizer	3.375 EUR
Aggregat	3.375 EUR
Schneidgerät	2.875 EUR
Satz Rettungszylinder	4.875 EUR
Satz Luftheber	5.125 EUR
Lüftungsgerät	2.625 EUR
Chemikalienschutzanzug 11 CSF	4.500 EUR